



KANTONAL SCHWYZERISCHER GEWERBEVERBAND

Statuten

STATUTEN
Schwyzer Gewerbeverband

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

2. MITGLIEDSCHAFT

3. VERBANDSORGANISATION

3.1. Die Delegiertenversammlung

3.2. Die Präsidentenkonferenz

3.3. Die Verbandsleitung

3.4. Die Geschäftsprüfungskommission

3.5. Die kantonsrätliche Gewerbegruppe

3.6. Die Spezialkommissionen

4. PUBLIKATIONSORGAN

5. FINANZEN

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

Art. 1. Name, Rechtsform, Sitz, SGV

Unter dem Namen "Kantonal Schwyzerischer Gewerbeverband" (im nachfolgenden KSGV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des KSGV befindet sich am Ort des Sekretariates.

Der KSGV bildet eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV).

Art. 2 Zweck

Der KSGV bezweckt den Zusammenschluss der gewerblichen Unternehmer im Kanton Schwyz, die Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen und ideellen Interessen, sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Sektionen, Einzelmitglieder

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- örtliche oder regionale Gewerbevereine;
- regionale, kantonale oder interkantonale Berufsverbände.

Die Sektionen treten dem Kantonalverband mit ihrer vollen Mitgliederzahl bei. Bei interkantonalen Berufsverbänden beschränkt sich der Beitritt auf die Gewerbebetriebe mit Sitz im Kanton Schwyz.

Ihre Statuten dürfen denjenigen des KSGV nicht widersprechen.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Kantonalverband oder um das Schwyzer Gewerbe in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag der Verbandsleitung durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.

Art. 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche können jederzeit schriftlich an das Sekretariat zu Händen der Verbandsleitung gerichtet werden, die über die Aufnahme entscheidet. Dem Aufnahmegesuch sind die Statuten der aufzunehmenden Sektion beizulegen.

Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Präsidentenkonferenz zu. Rekurse sind innert 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung der Ablehnung schriftlich einzureichen.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt einer Sektion.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist der Verbandsleitung unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.

Art. 8 Ausschluss

Die Verbandsleitung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Verbandes oder den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwider handeln.

Ausgeschlossen steht das Rekursrecht an die Präsidentenkonferenz zu. Rekurse sind innert 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung des Ausschlusses schriftlich einzureichen.

Art. 9 Wirkung

Austretende oder Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bleiben für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

Art. 10 Rechte

Die Sektionsmitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten in der Präsidentenkonferenz und an der Delegiertenversammlung aus.

Art. 11 Pflichten

Jede Sektion und ihre Mitglieder haben die Verbandsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der Organe einzuhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu entrichten.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen.

3. VERBANDSORGANISATION

Art. 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Präsidentenkonferenz
- die Verbandsleitung
- die Geschäftsprüfungskommission
- die kantonsrätliche Gewerbegruppe

3.1. Die Delegiertenversammlung

Art. 14 ordentliche DV

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

Termin, Ort und Traktanden sind spätestens einen Monat vorher in einer schriftlichen Einladung mitzuteilen.

Art. 15 ausserordentliche DV

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Beschluss der Verbandsleitung, der Präsidentenkonferenz oder auf Verlangen eines Fünftels der Sektionen einberufen werden.

Art. 16 Anträge

Anträge der Sektionen sind, soweit sie nicht die publizierten Traktanden betreffen, spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an das Sekretariat z. Hd. der Verbandsleitung zu unterbreiten.

Art. 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- den Präsidenten der Sektionen oder deren Stellvertretern
- den weiteren Delegierten der Sektionen
- den Mitgliedern der Verbandsleitung
- den Ehrenmitgliedern

Art. 18 Stimmrecht

Jeder Gewerbeverein hat pro 20 Mitglieder oder einen Bruchteil dieser Zahl je 1 Stimme, mindestens aber 2 Stimmen.

Jeder Berufsverband hat pro 40 Mitglieder oder einen Bruchteil dieser Zahl je 1 Stimme, mindestens aber 2 Stimmen.

Die Verbandsleitung und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind ebenfalls stimmberechtigt.

Alle übrigen Mitglieder der Sektionen haben beratende Stimmen.

Das Stimmrecht ist nicht auf Delegierte anderer Sektionen übertragbar.

Art. 19 Beschlussfassung

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen im ersten, das relative Mehr im zweiten Wahlgang, sodann bei Stimmengleichheit das Los. Die Stimmabgabe ist offen, sofern nicht geheime Wahl beschlossen wird.

Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für die Mitglieder verbindlich.

Art. 20 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Gewerbeverbandes. Sie behandelt u.a. folgende Traktanden:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Delegiertenversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Genehmigung des Voranschlages
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahlen:
 - des Präsidenten, des Kassiers, des Sekretärs und Pressechefs
 - der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung
 - der Geschäftsprüfungskommission
- Beschlussfassung über die Anträge der Organe und Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3.2. Die Präsidentenkonferenz

Art. 21 Zusammensetzung

Der Präsidentenkonferenz gehören an:

- die Verbandsleitung
- die Präsidenten der Sektionen oder deren Stellvertreter

Die Präsidentenkonferenz wird von der Verbandsleitung einberufen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehr in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

Der Präsidentenkonferenz stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

a) Stellungnahme zu wichtigen gewerblichen und wirtschaftspolitischen Fragen, Gesetzesvorlagen, Wirtschaftskonflikten und dergleichen

b) Behandlung verbandsinterner Probleme

c) Festsetzung der Sitzungsgelder und der Entschädigungen an Verbandsorgane und Funktionäre

Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz haben über ihre Beschlüsse die von ihnen vertretenen Sektionen zu orientieren. Sie tragen deren Wünsche und Anregungen der Präsidentenkonferenz vor.

3.3. Die Verbandsleitung

Art. 23 Zusammensetzung

Die Verbandsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Pressechef sowie drei bis fünf Beisitzern. Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im übrigen konstituiert sich die Verbandsleitung selbst.

Der Vorsitzende der kantonsrätlichen Gewerbegruppe gehört von Amtes wegen der Verbandsleitung an.

Art. 24 Einberufung und Beschlussfassung

Der Kantonalpräsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, beruft die Verbandsleitung ein und führt den Vorsitz.

Die Verbandsleitung entscheidet mit Handmehr; dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse

Der Verbandsleitung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
- b) Vertretung des Verbandes nach aussen
- c) Erledigung der administrativen Geschäfte sowie aller Angelegenheiten, die nicht in die Befugnisse anderer Verbandsorgane fallen
- d) Behandlung von Aufnahme gesuchen
- e) Vorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung
- f) Vorbereitung der Traktanden der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz

